



Position STV

27. Oktober 2015

NATIONALES VERBOT DER VERHÜLLUNG DES EIGENEN GESICHTS («BURKA-VERBOT»)

Aufgrund der unten genannten Initiativen wurde der STV verschiedentlich darum gebeten, seine Position darzulegen.

1 WORTLAUTE DER INITIATIVEN

WORTLAUT DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE WOBMANN 14.467 (Einreichungsdatum 11.12.2014)

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 57 Sicherheit

...

³Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen sind Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen. Und niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

WORTLAUT DER EIDGENÖSSISCHEN VOLKSINITIATIVE

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 10a (neu) Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen.

²Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³Ausnahmen sind zu gestatten aus gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, klimatischen sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums.

2 HALTUNG DES STV

Der STV spricht sich gegen ein nationales Burka-Verbot resp. gegen ein nationales Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts aus. Dies insbesondere deshalb, weil der Verband für eine weltoffene, tolerante Schweiz einsteht und davon ausgeht, dass Touristen unserem Land offen und mit der Absicht, nur eine kurze Zeit hier zu verbringen, gegenübertreten. Zudem sind es nach wie vor sehr wenige arabische Frauen, die in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum der Schweiz anzutreffen sind, was ein Verbot unverhältnismässig erscheinen liesse.

Der STV setzt sich für eine weltoffene, auch andern Völkern und Religionen gegenüber tolerante Schweiz ein, die diese Grundsätze lebt. Toleranz bedeutet dabei unter anderem, etwas zu dulden, das einem fremd ist. Die verfassungsmässige Religionsfreiheit gilt auch für die Gäste, welche die Schweiz bereisen.

Der STV nimmt Abstand von dogmatischen Grundhaltungen und entsprechenden Vorschriften. Er bekennt sich zu einem nachhaltigen Tourismus. Die gesellschaftliche Komponente der Nachhaltigkeit beinhaltet das Gebot, weder Gäste noch Angestellte aufgrund von Nationalität, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und/oder politischer Überzeugung zu diskriminieren. Der STV erachtet ein Verbot nicht als zielführend. Ein Verbot zieht zwingend strafrechtliche Sanktionen nach sich. Strafen auszusprechen, ist jedoch beim Thema Ganzkörperverschleierung aus verschiedener Sicht nicht angebracht. So würden insb. lediglich die Trägerinnen bestraft, nicht aber diejenigen, die das Tragen der Ganzkörperverschleierung vorschreiben resp. die Grundlage dazu schaffen.

Als Argument für ein Burkaverbot wird u.a. die Erschwerung der Integration aufgrund mangelnder Identifizierung genannt. Gerade Gäste halten sich in der Regel aber nur kurz in der Schweiz auf, weshalb die Integration nicht Ziel ist.

Es gibt in der Schweiz bis anhin keine Schwierigkeiten, deren Lösung den Einsatz des Strafrechts – ein Verbot gehört zum Instrumentarium des Strafrechts – begründen würden. Strafrechtliche Massnahmen sind deshalb nicht nötig und unverhältnismässig. Das Prinzip, dass der Staat nur in Rechte eingreift, wenn diese die Rechte anderer beeinträchtigen, sollte bewahrt werden. Sich in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum zu bewegen, beeinträchtigt nicht die Rechte anderer, weshalb ein Verbot nicht nötig ist.

Der STV geht davon aus, dass Touristen reisen, um fremde Kulturen kennenzulernen. Während ihres Aufenthalts wollen sie gewaltfrei mit oder neben den Schweizern leben. Menschen, die andere Länder als Touristen bereisen, bringen per se eine gewisse Offenheit mit, sonst würden sie fremde Kulturen gar nicht kennenlernen wollen. Gewaltakte in anderen Ländern, die durch muslimische Glaubensangehörige begangen wurden, können nicht automatisch mit dem Tragen von Ganzkörperverschleierung in Zusammenhang gebracht werden.

Er erachtet die Ganzkörperverschleierung nicht als Sicherheitsrisiko, wie es von Gegnern derselben erwähnt wird. Waffen etc. lassen sich auch auf andere Weise verstecken und entsprechende Gewaltakte lassen sich nicht mit einem Burkaverbot unterdrücken oder vermeiden.

Die insgesamt sehr kleine Zahl der in Ganzkörperverschleierung gekleideten Gäste – diese stammen zu einem grossen Teil aus Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten, nur selten aus anderen arabischen Staaten, wobei auch bei diesen Gästen lange nicht alle Frauen ganz verschleiert sind – liesse ein Verbot schon aufgrund der geringen Menge unverhältnismässig erscheinen.